

Anhang 3 der Vereinbarung zur Reduzierung von
Lebensmittelabfällen zwischen BMEL und Unternehmen
des Lebensmittelgroß- und -einzelhandels:
Formblatt zur Rechenschaftslegung



**Vereinbarung zur Reduzierung von Lebensmit-
telabfällen zwischen dem Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und
Unternehmen des Lebensmittelgroß- und
-einzelhandels**

Rechenschaftslegung

NORMA Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG
Berichtsjahr 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Unser Unternehmen	III
2.	Vereinbarung Groß- und Einzelhandel zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen.....	III
3.	Überblick: Reduzierungsmaßnahmen	IV
4.	Pflichtmaßnahmen im Detail.....	V
5.	Wahlpflichtmaßnahmen im Detail	IX
6.	Anlagen	XVII
7.	Weiterführende Informationen	XVII
8.	Kontaktinformationen	XVII

1. Unser Unternehmen

NORMA Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG

Darstellung:

Das Unternehmen NORMA Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG ist ein Lebensmittel-Einzelhändler im Discountsegment, der nicht nur auf eine mehr als 60-jährige Geschichte zurückblickt, sondern auch mit seinem großen Filialnetz in Deutschland, Frankreich, Österreich und Tschechien für viele Kundinnen und Kunden täglich eine wichtige Anlaufstelle darstellt. Die über 1.450 Filialen werden aus 16 Niederlassungen gesteuert und versorgt. Sie stellen sicher, dass den Verbraucherinnen und Verbrauchern immer frische, qualitativ hochwertige und erschwingliche Artikel des täglichen Bedarfs zur Verfügung stehen. Das umfangreiche Food-Sortiment, gepaart mit den wöchentlich wechselnden Food- und Non-Food-Aktionen, macht NORMA zu einem der führenden Discounter in Deutschland. Die Bio-Vielfalt im Sortiment wächst ebenso wie die Anzahl der angebotenen Lebensmittel für alternative Ernährungsformen; zugleich wird das Sortiment zunehmend nachhaltiger ausgerichtet. Der starke Regionalansatz – also der Auf- und Ausbau des Netzwerks an regionalen Zulieferern und Produzenten – spielt dabei eine besonders wichtige Rolle und ist neben dem Qualitätsanspruch und dem Fokus auf Tierwohl ein essenzieller Baustein der Unternehmensstrategie.

2. Vereinbarung Groß- und Einzelhandel zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen

Mit Unterzeichnung der o.g. Vereinbarung¹ haben wir uns zu unserer Verantwortung bekannt, die Lebensmittelabfälle im Groß- und Einzelhandel in Deutschland verbindlich und wirksam zu reduzieren und zur Stärkung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Lebensmitteln sowie zu einer höheren Wertschätzung für Lebensmittel und der zu ihrer Herstellung eingesetzten Ressourcen beizutragen.

Als Unternehmen, dass die Vereinbarung unterzeichnet hat, verpflichten wir uns, die Zielvorgabe für die Verringerung der Lebensmittelabfälle um 30 % bis 2025 und 50 % bis 2030 in unserem Unternehmen zu erreichen. Darüber hinaus führen wir im eigenen Verantwortungsbereich sowie an den Schnittstellen zu vor- und nachgelagerten Bereichen bereits erprobte Maßnahmen fort und setzen neue um, die zu einer Reduzierung von Lebensmittelverschwendung im Handel und auch in anderen Sektoren beitragen. Dabei hat die Vermeidung von Lebensmittelabfällen oberste Priorität. Mit der vorliegenden Rechenschaftslegung dokumentieren wir unser Engagement und berichten über die von uns durchgeführten Reduzierungsmaßnahmen, zu denen wir uns verpflichtet haben. Über den Stand der Zielerreichung durch die Gesamtheit der unterzeichnenden Unternehmen gibt der vorgesehene aggregierende jährliche Bericht des Thünen-Instituts Auskunft.

¹ Ausführliche Informationen zur Vereinbarung Groß- und Einzelhandel und weiteren Unterzeichnern aus Groß- und Einzelhandel zu finden auf www.zugutfuerdietonne.de.

3. Überblick: Reduzierungsmaßnahmen

Bitte kreuzen Sie an, welche Maßnahmen Sie umgesetzt haben. Alle Pflichtmaßnahmen müssen erfüllt sein. Bei den Wahlpflichtmaßnahmen müssen pro Kalenderjahr min. 8 durchgeführt werden; darunter mindestens eine Maßnahme aus jeder der vier Kategorien (A, B, C, D).

PFLICHTMASSNAHME		B. Interne Wahlpflichtmaßnahmen im Markt bzw. im Online-Handel	
Pflichtmaßnahme 1:	☒	Wahlpflichtmaßnahme B.1	☒
Unternehmenseigenes Reduzierungsziel		Wahlpflichtmaßnahme B.2	☐
Pflichtmaßnahme 2:	☒	Wahlpflichtmaßnahme B.3	☐
Kooperation zur Weitergabe überschüssiger Lebensmittel		Wahlpflichtmaßnahme B.4	☐
Pflichtmaßnahme 3:	☒	Wahlpflichtmaßnahme B.5	☐
(Beachtung der) Obhutspflicht des Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m der Abfallhierarchie für Lebensmittel		Wahlpflichtmaßnahme B.6	☐
Pflichtmaßnahme 4:	☒	Wahlpflichtmaßnahme B.7	☐
(Ermöglichung der) Verwendung innerhalb der Lebensmittelkette anfallender Überschüsse		Wahlpflichtmaßnahme B.8	☐
Pflichtmaßnahme 5:	☒	C. Wahlpflichtmaßnahmen an der Schnittstelle zu unseren Kund*innen	
Personalschulungen		Wahlpflichtmaßnahme C.1	☒
		Wahlpflichtmaßnahme C.2	☐
		Wahlpflichtmaßnahme C.3	☐
		Wahlpflichtmaßnahme C.4	☐
		Wahlpflichtmaßnahme C.5	☐
		Wahlpflichtmaßnahme C.6	☐
		Wahlpflichtmaßnahme C.7	☐
		Wahlpflichtmaßnahme C.8	☐
Wahlpflichtmaßnahmen		D. Unsere Wahlpflichtmaßnahmen zur Verbesserung der Weitergabe nicht mehr marktgängigen bzw. überschüssigen, aber noch verzehrfähiger Lebensmittel	
A. Wahlpflichtmaßnahmen an den Schnittstellen zu unseren produzierenden/zuliefernden Betrieben		Wahlpflichtmaßnahme D.1	☐
A.1. Maßnahmen im Bereich Obst und Gemüse		Wahlpflichtmaßnahme D.2	☐
Wahlpflichtmaßnahme A.1.1	☐	Wahlpflichtmaßnahme D.3	☒
Wahlpflichtmaßnahme A.1.2	☐	Wahlpflichtmaßnahme D.4	☐
Wahlpflichtmaßnahme A.1.3	☐	Wahlpflichtmaßnahme D.5	☐
Wahlpflichtmaßnahme A.1.4	☒	Unsere weiteren individuellen Maßnahmen	
Wahlpflichtmaßnahme A.1.5	☐	Individuelle Maßnahme	☐
A.2. Optimierung der Prozess-, Logistik- und Kühlkette		Individuelle Maßnahme	☐
Wahlpflichtmaßnahme A.2.1	☒	Individuelle Maßnahme	☐
Wahlpflichtmaßnahme A.2.2	☐	Individuelle Maßnahme	☐
Wahlpflichtmaßnahme A.2.3	☐	Unterzeichner der Vereinbarung Groß- und Einzelhandel seit: 27.06.2023	
Wahlpflichtmaßnahme A.2.4	☒		
Wahlpflichtmaßnahme A.2.5	☐		
Wahlpflichtmaßnahme A.2.6	☒		
A.3. Optimierungen von Verpackungen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung			
Wahlpflichtmaßnahme A.3.1	☒		
Wahlpflichtmaßnahme A.3.2	☐		
A.4. Verbesserung der Zusammenarbeit im Umgang mit Überschüssen und Retouren			
Wahlpflichtmaßnahme A.4.1	☐		
Wahlpflichtmaßnahme A.4.2	☐		

4. Pflichtmaßnahmen im Detail

Soweit nicht anders angegeben, treffen die nachfolgenden Ausführungen für alle unsere Geschäftsstandorte zu.²

4.1. Unternehmenseigenes Reduzierungsziel

Unser Unternehmen hat sich verpflichtet, die Zielvorgabe für die Verringerung der Lebensmittelabfälle um 30 % bis 2025 und 50 % bis 2030 zu erreichen. Zur Überprüfung der Zielerreichung wurden dem Thünen-Institut folgende Informationen geliefert (bitte ankreuzen):

- ☒ Basisjahr für das unternehmenseigene Reduzierungsziel von 30 % bis 2025 und 50 % bis 2030.
- ☒ Individuelle Abschreibungen des vorangegangenen Kalenderjahres und weitere relevante Informationen wie jährliche Umsatzzahlen.
- ☐ Relevante Informationen zur Umrechnung der Abschreibungen in Gewichtsangaben (nach frühzeitig kommuniziertem Bedarf durch das Thünen-Institut).
- ☐ Relevante Informationen über den Umfang der von unserem Unternehmen weitergegebenen Lebensmittel. *Bearbeitungshinweis: Diese Informationen sind mindestens einmalig bis zum 01.07.2031 zu liefern.*
- ☐ *Fakultativ: Relevante Informationen über den Umfang der von unserem Unternehmen an registrierte, professionelle futtermittelherstellende Betriebe weitergegebenen Lebensmittel.*

² Im Falle von plausiblen Gründen einer eventuellen Nicht-Erfüllung einer Maßnahme kann das Thünen-Institut in Absprache weitere Analysen im Sinne der Kontextualisierung erstellen und die Ergebnisse im jährlichen Treffen mit den Unternehmen und dem BMEL präsentieren.

4.2. Kooperation zur Weitergabe überschüssiger Lebensmittel

67,02 % der Lebensmittelgeschäftsstandorte unseres Unternehmens haben im vergangenen Kalenderjahr gemäß der Verpflichtung nach 2.1. der Vereinbarung mindestens eine Kooperation unterhalten, um außerhalb ihres Hauptbetätigungsfeldes noch verzehrfähige Lebensmittel zum menschlichen Verzehr weiterzugeben.

Im Detail:

- 29,39 % der Standorte kooperieren mit den Tafeln
- 18,74 % der Standorte kooperieren mit anderen zu sozialen bzw. gemeinnützigen Zwecken tätigen Empfängerorganisationen.
- 18,89 % der Standorte kooperieren mit einer anderen, nicht notwendigerweise zu sozialen bzw. gemeinnützigen Zwecken tätigen Empfängerorganisation.
- 0 % der Standorte haben Strukturen zur Weitergabe von verzehrfähigen Lebensmitteln an eigenen Mitarbeitende etabliert.
- 0 % der Standorte sind Kooperationen für entgeltliche Weitergabe eingegangen.

Zur Plausibilisierung der Kooperationspflicht wurde (bitte ankreuzen):

- ☒ eine jährliche Abfrage unter unseren Lebensmittelgeschäftsstandorten durchgeführt und dem Thünen-Institut vorgelegt.
- ☐ ein anderer geeigneter Weg gewählt. Dem Thünen-Institut wurde entsprechender Einblick in die gewählte Methodik und die jeweils gewonnenen Daten ermöglicht.

Unser Unternehmen hat aus folgenden Gründen die 90 % Kooperationsrate der Lebensmittelgeschäftsstandorte nicht erreicht:

- ☒ 15,43 % der Standorte, die sehr geringe³ nicht verkaufte aber für den menschlichen Verzehr noch geeignete Lebensmittelmengen aufweisen.
- ☒ 13,95 % der Standorte, die aufgrund regionaler Gegebenheiten keine Kooperation unterhalten können (z. B. keine Abdeckung der Region durch Empfängerorganisation).
- ☒ 3,6 % neue Standorte, an denen eine Kooperation noch nicht etabliert ist.
- ☒ Eine eigene konkrete Zielsetzung (erforderlichenfalls jährlich zu aktualisieren) zur Verbesserung des Abdeckungsgrades der Kooperationen der Lebensmittelgeschäftsstandorte für das Folgejahr wurde erstellt und dem Thünen-Institut vorgelegt.

Der Zuwachs an Kooperationen zur Weitergabe von Lebensmitteln im Jahr 2024 zeigt bereits, dass unsere Maßnahmen im wörtlichen und übertragenen Sinne Früchte tragen. Wir werden auch künftig an neuen aber auch bestehenden Filialstandorten kurz- und mittelfristig Partnerschaften und Prozesse zur Weitergabe von verzehrfähigen Lebensmitteln aufbauen.

Zudem halten wir auch in solchen Regionen mit einer nicht vorhandenen Abdeckung durch Empfängerorganisationen daran fest, kleine, regionale Alternativen zu finden. Unser eigens gestecktes Zwischenziel von 70 % Abdeckungsgrad unserer Standorte planen wir im Jahr 2025 zu erreichen.

³ Als Orientierung für die Zentrale und Lebensmittelgeschäftsstandorte zur Plausibilisierung einer „sehr geringen Menge“ kann dienen, dass sich eine Empfängerorganisation (v.a. eine lokale Tafel) nach einer Bewertung der Menge an Lebensmitteln gegen eine Abholung Kooperation entscheidet, weil Kosten-Nutzen der Organisation und Durchführung der Abholung gegenüber der regelmäßig zu erwartenden Menge der zur Abholung bereitgestellten Lebensmittel nicht im Verhältnis stehen oder dass die Abschreibungsrate des Geschäftsstandortes weniger als 50 % der niedrigsten LEH- bzw. LGH-Abschreibungsrate aus dem Jahr 2019 entspricht (siehe Monitoringberichte des Dialogforums für 2020 bzw. jeweiliger Vorjahresbericht des Thünen-Instituts gem. Abschnitt 4.2 der Vereinbarung).

4.3. (Beachtung der) Obhutspflicht des Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m der Abfallhierarchie für Lebensmittel

- ☒ Entsprechend der Obhutspflicht des § 23 Abs. 1 S.3 i.V.m. der Abfallhierarchie des § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz erhält unser Unternehmen die Gebrauchstauglichkeit der Lebensmittel so weit wie möglich, so dass diese nicht zu Abfall werden (u. a. Vermeidung von Abfällen vor Verwertung)⁴. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung ist in unserem Unternehmen u.a. in verschiedensten Schulungsunterlagen sowie in unserem FL Einarbeitungsordner verankert.
- ☒ Unbeschadet der Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit werden unverkaufte Lebensmittel nicht durch aktives Handeln gezielt unbrauchbar gemacht.
- ☒ Lebensmittel, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt oder geeignet sind, werden einer möglichst hochwertigen Verwendung/Verwertung/Aufbereitung, z. B. als Tierfutter, zugeführt.

4.4. (Ermöglichung der) Verwendung innerhalb der Lebensmittelkette anfallender Überschüsse

- ☒ NORMA unterstützt die Weitergabe von verzehrfähigen Lebensmitteln entlang der Wertschöpfungskette. Entsprechend gibt es zwischen uns und unseren Partnern sowie Zulieferern kein Verbot des Verkaufs, des Absatzes, der Weitergabe oder der sonstigen Verwendung von unverpackten Mehrmengen. Auch die unentgeltliche Weitergabe retournierter, verzehrfähiger Ware durch Zulieferbetriebe an gemeinnützige Organisationen verstößt nicht gegen unsere Vereinbarungen – sofern sichergestellt ist, dass die entsprechenden Produkte nicht aus Gründen der Lebensmittelsicherheit zurückgeschickt wurden. Es gilt zu jedem Zeitpunkt die höchste Sorgfaltspflicht. Eine Vernichtung der von uns retournierten Waren – das gilt übrigens auch für Eigenmarken – ist nicht zwingend vorgesehen. Im Berichtsjahr wurden in keinem der Verträge mit unseren Partnern und Zulieferern dahingehend Vorgaben gemacht. Damit tragen wir nicht nur einen Teil zu weniger Lebensmittelverschwendung bei, sondern geben unseren regionalen Partnern, mit denen wir intensive Kontakte auf Augenhöhe pflegen, auch die Freiheit, selbst über den Verbleib der Lebensmittel zu entscheiden.

4.5. Personalschulungen

- ☒ Unsere für den Warenumgang relevanten Mitarbeitenden werden zur Verbesserung des Qualitätsmanagements, der Optimierung der Haltbarkeit und des Abverkaufs von Produkten regelmäßig mit dem Ziel geschult, die größtmögliche Menge an verzehrfähigen Lebensmitteln durch rechtzeitigen Verkauf oder wenn nötig Weitergabe dem menschlichen Verzehr zuzuführen. Die Schulungen umfassen unter anderem die Warenkunde im Bereich Obst und Gemüse, die technische Abwicklung des Wareneingangs in Bezug auf Mengen-, Qualitäts-, Temperatur- und sonstige Abweichungen von den vorgegebenen Standards. Um eine allumfassende Abdeckung zu schaffen, schulen wir dabei die entsprechenden Mitarbeitenden vom Logistikzentrum bis hin zu den einzelnen Filialen.

Aus folgenden Unterlagen ergeben sich die Schulungen mit dem o.g. Inhalt: Beispiel Personalschulung Obst Gemüse, MHD/ VD Regelungen als Bestandteil des FL – Einarbeitungsordners.

- ☒ vertraulich und dem Thünen-Institut vorgelegt worden.

⁴ vgl. dazu auch Handreichung/"practical application" zur Abfallrahmenrichtlinie unter https://ec.europa.eu/food/safety/food-waste/eu-actions-against-food-waste/food-waste-measurement_en].

5. Wahlpflichtmaßnahmen im Detail

5.1. Wahlpflichtmaßnahme 1

Wahlpflichtmaßnahme A.1.4. Gestaltung des Sortiments saisonal, um Absatz bei produzierenden Betrieben zu unterstützen (Obst und Gemüse)

Beschreibung der Maßnahme:

- Der NORMA-Regionalansatz ist eine wichtige Strategie, um das von uns angebotene Obst und Gemüse besonders saisonal auszurichten. Wir befinden uns im engen Austausch mit unseren Partnern und Zulieferern, die uns dabei aktiv unterstützen.

Umsetzung:

Umsetzungsdauer:

- ☒ Kontinuierliche Umsetzung: seit 01.01.2023

Geltungsbereich:

- ☒ alle Lebensmittelgeschäftsstandorte

Umfang:

- ☐ betrifft alle Warengruppen
- ☒ betrifft folgende Warengruppe: Obst und Gemüse
- ☐ betrifft alle zuliefernden Betriebe
- ☐ betrifft folgende zuliefernden Betriebe:
- ☐ betrifft alle Prozesse
- ☐ betrifft folgende Prozesse:
- ☐ betrifft:

Ergebnisse und Entwicklungen:

- Die Zahl der regionalen Partner, denen wir als verlässlicher Abnehmer zur Seite stehen, wächst seit Jahren kontinuierlich. Hier sind wir auch im Falle einer Überproduktion als unbürokratischer Abnehmer an ihrer Seite und garantieren zusätzlich bestimmte Abnahmemengen. Dadurch erhöhen wir die Planbarkeit für die Unternehmen und erreichen eine zusätzliche Sicherheit.
- Die Frische und Umweltverträglichkeit unserer Sortimentsauswahl wird durch verschiedene Qualitätssiegel bestätigt – unter anderem von Klima ohne Grenzen.
- Im Jahr 2024 ist es uns gelungen, die Quote unseres saisonal ausgewählten Obstes und des Gemüses stabil zu halten. Ein Anteil von 63,5 Prozent des gesamten Obst- und Gemüse-Angebots stammt von regionalen Erzeugern – ein klares Bekenntnis zur örtlichen Nähe, kurzen Lieferwegen und frischen Produkten. Damit jedoch nicht genug: Unser Ziel ist es, den Anteil kontinuierlich und mit Augenmaß zu steigern und unserer Verantwortung zusammen mit regionalen Partnern noch mehr nachzukommen.

5.2. Wahlpflichtmaßnahme 2

Wahlpflichtmaßnahme A.2.1. Optimierung der Prozesskette und der Kalkulation von Bestellmengen, um die Produktion noch besser an der Nachfrage auszurichten

Beschreibung der Maßnahme:

- Bei NORMA wird dort entschieden, was nachbestellt werden muss, wo es verkauft wird – in den Filialen. Den geschulten Mitarbeitenden vor Ort kommt daher eine entscheidende Rolle im Kampf gegen Lebensmittelverluste zu. Auf Basis ihrer Erfahrung – und nicht auf Basis zentralisierter Systeme – werden die Sortimentsartikel disponiert. Das hat den Vorteil, dass die verantwortlichen Personen ihre Expertise selbst mit einbringen können. Das Filialpersonal hat Werkzeuge zur Verfügung, die dabei helfen, die richtigen Entscheidungen zu treffen: Bereits eingeführte EDV-Systeme und neuerdings auch ein Ampelsystem direkt an den Preisschildern helfen den Mitarbeitenden dabei, die Disposition der Waren noch gezielter zu gestalten. Das neue Ampelsystem zeigt schnell auf, welche Waren besonders gut und welche weniger gut abverkauft werden. Danach richtet sich dann auch die Warendisposition.

Umsetzung:

Umsetzungsdauer:

- ☒ Kontinuierliche Umsetzung: seit 01.01.2023

Geltungsbereich:

- ☒ alle Lebensmittelgeschäftsstandorte

Umfang:

- ☒ betrifft alle Warengruppen
- ☐ betrifft folgende Warengruppe:
- ☐ betrifft alle zuliefernden Betriebe
- ☐ betrifft folgende zuliefernden Betriebe:
- ☐ betrifft alle Prozesse
- ☐ betrifft folgende Prozesse:
- ☐ betrifft:

Ergebnisse und Entwicklungen:

- Die unterschiedlichen Hilfsmittel sowie die dezentralen Prozesse bei der Warendisposition helfen dabei, den aktuellen Bestand auf Filialbasis und damit besonders granular im Blick zu behalten. So wird eine nicht bedarfsgerechte Disposition auf ein Mindestmaß reduziert. Das Ampelsystem hat die Fehleranfälligkeit ein weiteres Mal gesenkt.

5.3. Wahlpflichtmaßnahme 3

Wahlpflichtmaßnahme A.2.4. Vermeidung sehr kurzfristiger Bestellungen und wesentlicher Mengenerhöhungen

Beschreibung der Maßnahme:

- Unsere NORMA-Bestell-Matrix zur bestmöglichen Warenversorgung ist in allen 16 Niederlassungen bereits bestens etabliert. Wichtig ist – das zeigen auch die vergangenen zwölf Monate –, dass der richtige Umgang mit dem Tool geschult wird und alle Mitarbeitenden so das Beste rausholen können. Gerade neue Kolleginnen und Kollegen müssen daher ein intensives Onboarding durchlaufen, um höchste Standards bei der Warenversorgung sicherstellen zu können.

Umsetzung:

Umsetzungsdauer:

- ☒ Kontinuierliche Umsetzung: seit 01.01.2023

Geltungsbereich:

- ☒ alle Lebensmittelgeschäftsstandorte

Umfang:

- ☒ betrifft alle Warengruppen
- ☐ betrifft folgende Warengruppe:
- ☐ betrifft alle zuliefernden Betriebe
- ☐ betrifft folgende zuliefernden Betriebe:
- ☐ betrifft alle Prozesse
- ☐ betrifft folgende Prozesse:
- ☐ betrifft:

Ergebnisse und Entwicklungen:

- Der Einsatz der Matrix – in Kombination mit regelmäßigen Schulungen – sorgt dafür, dass kurzfristige Bestellungen, beispielsweise zur Vermeidung von Out-of-Stock-Situationen, weiter reduziert werden können. Auch im Berichtszeitraum haben wir an dieser Stelle erneut einen Schritt nach vorne gemacht, da die Anzahl an kurzfristig notwendigen Dispositionen gegenüber dem Vorjahr um weitere 2,5 % reduziert wurde.

5.4. Wahlpflichtmaßnahme 4

Wahlpflichtmaßnahme A.2.6. Optimierung der Logistik- und Kühlkette

Beschreibung der Maßnahme:

- Genau wie die tägliche Warendisposition unserer Filialen liegt auch die Gestaltung der Tourenpläne in den Händen unserer Verantwortlichen vor Ort. Mit diesem dezentralen Ansatz ist es uns gelungen die Lieferwege weiter zu optimieren und an das sich regelmäßig verändernde Filialnetz aber auch das geänderte Nachfrageverhalten unserer Kundinnen und Kunden an den einzelnen Standorten anzupassen.

Umsetzung:

Umsetzungsdauer:

- ☒ Kontinuierliche Umsetzung: seit 01.01.2024

Geltungsbereich:

- ☒ alle Lebensmittelgeschäftsstandorte

Umfang:

- ☒ betrifft alle Warengruppen
- ☐ betrifft folgende Warengruppe:
- ☐ betrifft alle zuliefernden Betriebe
- ☐ betrifft folgende zuliefernden Betriebe:
- ☐ betrifft alle Prozesse
- ☒ betrifft folgende Prozesse: Effizienz in den Bereichen Logistik/ Fuhrpark
- ☐ betrifft:

Ergebnisse und Entwicklungen:

- Die weiter optimierten Tourenpläne, die aufgrund neuer Logistikzentren oder Filialstandorte entwickelt wurden, sorgen dafür, dass NORMA die gefahrenen Kilometer pro Filiale im Schnitt und im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 0,31 % reduzieren konnte. Die kürzeren Lieferwege schlagen sich nicht nur in der Nachhaltigkeitsbilanz, sondern auch in der Frische der Waren für unsere Kundinnen und Kunden nieder.

5.5. Wahlpflichtmaßnahme 5

Wahlpflichtmaßnahme A.3.1. Förderung der Entwicklung und Einsatz von Verpackungsinnovationen

Beschreibung der Maßnahme:

- Die Partnerschaft von NORMA und der IFCO Systems GmbH ist ein Erfolgsmodell, das weiter ausgebaut wird. Die Mehrwegsteigen kommen vor allem im Obst- und Gemüse-Sortiment zum Einsatz. Aufgrund der hervorragenden Erfolge wird die Partnerschaft sukzessive ausgebaut. Weitere Frischebereiche, wie beispielsweise Brot, Fleisch sowie Eier, stehen dabei im Fokus.

Umsetzung:

Umsetzungsdauer:

- ☒ Kontinuierliche Umsetzung: seit 01.01.2023

Geltungsbereich:

- ☒ alle Lebensmittelgeschäftsstandorte

Umfang:

- ☐ betrifft alle Warengruppen
- ☒ betrifft folgende Warengruppe: Obst und Gemüse
- ☐ betrifft alle zuliefernden Betriebe
- ☐ betrifft folgende zuliefernden Betriebe:
- ☐ betrifft alle Prozesse
- ☐ betrifft folgende Prozesse:
- ☐ betrifft:

Ergebnisse und Entwicklungen:

- Das Mitte 2023 gestartete Pilotprojekt hat sich innerhalb kürzester Zeit zu einem Erfolgsmodell etabliert. Im Berichtszeitraum ist es beispielsweise gelungen, 3.000 Tonnen CO₂-Emissionen und 1.700 Tonnen Lebensmittelabfälle einzusparen. Dank des sogenannten IFCO Smart-Cycle bleiben die Mehrwegtransportbehälter langfristig im Einsatz und werden, sollten sie beschädigt sein, wieder zu Granulat und daraufhin zu neuen Behältern verarbeitet. Die smarten Boxen sorgen dank ihres stabilen Designs dafür, dass weniger Transportschäden – gerade im Obst- und Gemüsesegment – entstehen und so direkt Lebensmittelverluste vermieden werden. Alle Erfolge werden auch von unabhängigen Stellen kontrolliert und bestärken uns darin, die Maßnahmen konsequent auszubauen.

5.6. Wahlpflichtmaßnahme 6

Wahlpflichtmaßnahme B.1. Optimierter Abverkauf von Waren mit knappem Verbrauchs- und Mindesthaltbarkeitsdatum

Beschreibung der Maßnahme:

- Das Ampelsystem für gekühlte Artikel in unserem Sortiment wurde im vergangenen Jahr weiter etabliert und hilft den Kolleginnen und Kollegen vor Ort dabei, dass die MHDs der Produkte seltener erreicht werden, indem der zeitnahe Abverkauf sichergestellt ist. Zudem haben sie die Freiräume, eigenständig Preissenkungen vorzunehmen, um einen schnelleren Abverkauf zu fördern.

Umsetzung:

Umsetzungsdauer:

- ☒ Kontinuierliche Umsetzung: seit 01.01.2023

Geltungsbereich:

- ☒ alle Lebensmittelgeschäftsstandorte

Umfang:

- ☐ betrifft alle Warengruppen
- ☒ betrifft folgende Warengruppe: mit knappem Verbrauchs- bzw. Mindesthaltbarkeitsdatum
- ☐ betrifft alle zuliefernden Betriebe
- ☐ betrifft folgende zuliefernden Betriebe:
- ☐ betrifft alle Prozesse
- ☐ betrifft folgende Prozesse:
- ☐ betrifft:

Ergebnisse und Entwicklungen:

In besonders sensiblen Bereichen (beispielsweise Frischfleisch/Frischgeflügel) wurden bereits „20% BILLIGER“-Aufkleber/ Etiketten eingeführt, die das Kaufverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher zusätzlich auf solche Waren lenken sollen, die kurz vor dem Erreichen des MHDs stehen. Gleiches wurde nun auch für den Bereich unseres Brot- und Backwaren-Sortiments getestet und umgesetzt.

5.7. Wahlpflichtmaßnahme 7

Wahlpflichtmaßnahme C.1. Initiativen/Kommunikationsmaßnahmen im Markt, Regal etc. (Unterstützung Endverbraucher*innen)

Beschreibung der Maßnahme:

- Aufklärungskampagnen sollen dazu beitragen, mehr Transparenz gegenüber den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zu schaffen. So wurde beispielsweise auf unserer Website eine Themenseite eingerichtet, die sich dem Thema [Lebensmittelverschwendung verhindern](#) widmet. Dort wird erklärt, warum das Thema relevant ist, welchen Beitrag NORMA leistet und wie Verbraucherinnen und Verbraucher aktiv werden können. Auch der Berichtsstand von „Zu gut für die Tonne“ ist dort verlinkt.

Umsetzung:

Umsetzungsdauer:

- ☒ Kontinuierliche Umsetzung: seit 01.01.2023

Geltungsbereich:

- ☒ alle Lebensmittelgeschäftsstandorte

Umfang:

- ☒ betrifft alle Warengruppen
- ☐ betrifft folgende Warengruppe:
- ☐ betrifft alle zuliefernden Betriebe
- ☐ betrifft folgende zuliefernden Betriebe:
- ☐ betrifft alle Prozesse
- ☐ betrifft folgende Prozesse:
- ☐ betrifft:

Ergebnisse und Entwicklungen:

- Transparenz in der Kommunikation wird auch weiterhin ein wichtiger Baustein sein, um mehr Verantwortungsbewusstsein für das Thema in die Breite zu tragen. Dabei setzen wir auf eine vielfältige Gestaltung unterschiedlicher Hinweisschilder, die unsere Kunden über Aktionen, aber auch über Inhaltstoffe, Herkunftsregionen und weitere Besonderheiten von Produkten bestmöglich informieren. Ein gutes Beispiel dafür ist die mittlerweile etablierte Darstellung von regionalen oder Bio-zertifizierten Produkten, die NORMA-typisch und deutlich erkennbar ist. Denn: Nur, wenn Kunden wissen, was genau sie kaufen, können sie mit ihrer Entscheidung einen Teil zur Nachhaltigkeit und der Reduktion von Lebensmittelabfällen beitragen. Daher ist es für NORMA auch wichtig, die Sensibilisierung der Verbraucher voranzutreiben.

5.8. Wahlpflichtmaßnahme 8

Wahlpflichtmaßnahme D.3. Finanzielle Unterstützung zum Aufbau/Verbesserung der Infrastruktur/Logistik der sozialen Einrichtungen

Beschreibung der Maßnahme:

- NORMA hilft dort, wo es am dringenden gebraucht wird. Dieses Versprechen haben wir vor über zehn Jahren in Form der Manfred Roth Stiftung gegeben und halten es bis heute konsequent ein. So unterstützen wir im gesamten Bundesgebiet regelmäßig Tafeln und andere soziale Institutionen.

Umsetzung:

Umsetzungsdauer:

- ☒ Kontinuierliche Umsetzung: seit 01.01.2023

Geltungsbereich:

- ☒ einige Lebensmittelgeschäftsstandorte und zwar: 204 Filialstandorte in Berlin & Bayern

Umfang:

- ☐ betrifft alle Warengruppen
- ☐ betrifft folgende Warengruppe:
- ☐ betrifft alle zuliefernden Betriebe
- ☐ betrifft folgende zuliefernden Betriebe:
- ☐ betrifft alle Prozesse
- ☐ betrifft folgende Prozesse:
- ☒ betrifft: u.a. die Tafel e.V. Berlin und Tafel e.V. Bayreuth

Ergebnisse und Entwicklungen:

- Nicht nur in Nordbayern, dem Sitz des Unternehmens, sondern auch in Berlin und anderen Teilen Deutschlands haben wir im Berichtszeitraum mit finanzieller Unterstützung unter die Arme gegriffen. Diese Spenden runden unsere Weitergabe von verzehrfähigen Lebensmitteln ab und helfen so auf zwei Ebenen parallel.

6. Anlagen

- Beispiele geschlossener Kooperationsvereinbarungen
- Beispiele der Kommunikationsmaßnahme in der Filiale
- Verschiedene Pressemitteilungen/ Veröffentlichungen
- Nachweise über finanzielle Unterstützungen

7. Weiterführende Informationen

- [NORMA Nachhaltigkeitsbericht 2023](#)

8. Kontaktinformationen

Ansprechpartnerin / Ansprechpartner

Christian Sitzmann

Impressum

Herausgegeben am 01.07.2025 von

NORMA Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG

Heisterstr. 4, 90441 Nürnberg

Telefon: 0911/9739133

E-Mail: revision@norma-online.de

Internet: www.norma-online.de

